

Neufassung Satzung

Turnverein 1861 Achern e. V.

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Turnverein Achern wurde im Jahre 1861 gegründet und führt den Namen „Turnverein 1861 Achern e. V.“. Er ist Mitglied im Badischen Turner-Bund e. V. und dem Deutschen Turner-Bund e. V. Der Verein hat seinen Sitz in 77855 Achern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes neben dem tatsächlichen Aufwandsersatz eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Entsprechende Leitlinien sind aufzustellen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

II. Mitgliedschaft, Urheberrecht und Datenschutz

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen und Umlagen trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

- d. wegen groben unsportlichen Verhaltens und
- e. wegen schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. angemessene Geldstrafe,
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss und gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§ 3 Urheberrechte und Datenschutz

a) Urheberrechte

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragten Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke und zwar zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und zur Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstellend ist. Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen, ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

b) Datenschutz

Gleiches gilt im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG sowohl was das Erheben § 3 Abs. 3 BDSG, Verarbeiten (§ 3 Abs. 4 BDSG) und Nutzen personenbezogener Daten betrifft. Der Umgang mit den personen-bezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden und zwar Homepage und Social Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr und Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Interne Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes (§ 1 der Satzung).

Ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefon- und Faxnummern sowie Emailadresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten). Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt (Homepage). Auf Anforderung wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform übersandt.

Zu/r/m Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG) ist ein Mitglied der Vorstandschaft zu wählen, das nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist.

Diese Einwilligungen zu a) und b) sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber eine/r/m der vertretungsberechtigten Vorsitzende/n erklärt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

III. Ehrenmitglieder, Ehrenordnung, Beiträge, Umlagen, Stimmrecht und Wahlen

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitrags- oder Umlagepflicht befreit. Die Ernennung beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein können Personen und Institutionen geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung, die von der Vorstandschaft beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Beiträge und Umlagen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Umlagen und Kursgebühren (Angebote im Verein) sowie die Höhe der außerordentlichen Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Vorstandschaft beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Umlagen und Kursgebühren dürfen den dreifachen Satz eines Jahrsmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 7 Stimmrecht, Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

Minderjährige unter 16 Jahren können ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins im Alter vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

III. Vereinsorgane, Mitgliederversammlung, Vorstandschaft, Einberufungsvorschriften

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. die Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine ordentliche / außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. die Vorstandschaft beschließt,
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Entgegennahme der Berichte
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Gesamtvorstandes
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. dem/der Vorstand Sport,
- b. dem/der Vorstand Verwaltung,
- c. dem/der Vorstand Finanzen,
- d. dem/der Fachbereich Ältere,
- e. dem/der Fachbereich Jugend,
- f. dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- g. Datenschutzbeauftragte/r (§38 BDSG)
- h. bis zu 6 Beisitzer/n/innen, wobei deren Zahl vor jeder Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch die drei Vorsitzenden (Sport, Verwaltung und Finanzen) vertreten.

Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstandschaft gibt sich für die Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Tätigkeitsfelder und Kompetenzen sowie die gegenseitigen Vertretungen sind für die einzelnen Ämter in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitglieder sind über die Geschäftsordnung und jede Änderung der Geschäftsordnung zu informieren.

Zur Aufnahme von Krediten bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes können in der Vorstandschaft jeweils bis zu drei Ämter in Personalunion ausüben. Ausgenommen hiervon sind das Amt des/der Vorsitzenden Sport, des/der Vorsitzenden Verwaltung, des/der Vorsitzenden Finanzen und des/der Datenschutzbeauftragte/r/n. Die Vorsitzenden sollten einen Fachbereich übernehmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören insbesondere

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die
- Behandlung von Anregungen der Mitglieder.

III. Turnrat/Abteilungen

§ 11 Turnrat

Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

a. Jugendsport

Drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport und Ressortleiter für Wettkampfsport

b. Breiten- und Freizeitsport

Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte und Ressortleiter für Jugendsport, sowie Ressortleiter für Ältere,

c. Wettkampfsport

Die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter und Ressortleiter für Jugendsport.

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sie beruft.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand Verwaltung im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die eingerichteten Ausschüsse arbeiten der Vorstandschaft zu. Die Berufung der Personen für diese Ausschüsse obliegt der Vorstandschaft. Die Einberufungsvorschriften (§ 13 der Satzung) gelten für die Ausschüsse entsprechend

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Kassen der Abteilungen sind Bestandteil der Hauptkasse und im Kassenbericht des Vereins als Abteilung auszuweisen; ebenso die Rechnungslegung. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.

- Die Abteilungen müssen nach einer Geschäftsordnung geführt werden. Diese Geschäftsordnung regelt den Sportbetrieb innerhalb der Abteilung und muss der Sportart entsprechend Mitarbeiter (Ressortleiter/in) wählen, denen die besonderen Aufgaben übertragen werden. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.
- Von den erforderlichen Sitzungen der Abteilungen sind je ein Protokoll der Vorstandschaft innerhalb von 2 Wochen nach der jeweils stattgefundenen Sitzung vorzulegen.
- Die Vorsitzenden sind zu den Sitzungen der Abteilungen einzuladen.

Die Einberufungsvorschriften (§ 13 der Satzung) gelten für die Ausschüsse entsprechend

V. Einberufungsvorschriften, Wahlen, Abstimmungen und Kassenprüfung

§ 13 Einberufungsvorschriften

Die Versammlungen der in den §§ 8, 9, 10, 11 und 12 genannten Organe und Abteilungen sind grundsätzlich schriftlich einzuberufen. Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen zwingend beizufügen. Die Einberufungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen. Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung per Email oder Fax gleich. Wenn per Email oder Fax einberufen wird, kommt es wegen des Beginns der Einberufungsfrist auf den Abgang der Email bzw. Fax an.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen wird zudem noch auf der Homepage des Vereins rechtzeitig (3 Wochen) eingestellt und im Verkündblatt der Stadt Achern „Achern Aktuell“ veröffentlicht. Zu den übrigen Versammlungen (Vorstandschaft, Abteilungen) ist mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

Neuwahlen hinsichtlich der Besetzung der Vorstandschaft finden alle 2 Jahre statt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Durch Beschluss der Versammlung

(einfache Mehrheit) kann eine offene Wahl durchgeführt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist stets geheim zu wählen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung hat geheim und mit Stimmzettel stattzufinden, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht.

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder.

Enthaltungen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt.

§ 15 Kassenprüfer

Für jede Wahlperiode sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Mitglieder der Vorstandschaft und auch Nichtmitglieder können zu Kassenprüfern bestellt werden.

Fällt ein Kassenprüfer aus (Rücktritt, Ende der Mitgliedschaft usw.) kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Neuwahl einen Ersatzkassenprüfer bestellen.

V. Beurkundungen, Satzungsänderungen, Auflösung

§ 16 Beurkundungen, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Ausführliche Protokolle sind nicht die Regel; Ergebnisprotokolle sind ausreichend. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer auf ihre Richtigkeit hin unterschrieben werden. Die Protokolle sind umgehend, spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung allen Beteiligten der jeweiligen Sitzung (Mitglieder, Vorstandschaft, Abteilungs- und Ausschussmitglieder) zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen können auch durch Offenlegung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht alle im Verein gefertigten Protokolle einzusehen.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindesten 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bei einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen

Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Vorstand 4 Wochen später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. in dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen treuhänderisch der Stadt Achern mit der Auflage zu, dieses treuhänderisch zu verwalten und es einem eventuell später wieder gegründeten und als gemeinnützig anerkannten Verein ohne Gegenleistung zu übertragen. Sollte eine Wieder- oder Neugründung eines Vereins nach angemessener Zeit (bis 5 Jahre) nicht absehbar sein, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Vereinen der Stadt Achern zu. Das Vermögen darf nur einer gemeinnützigen Institution (Verein, Körperschaft des öffentlichen Rechts) übertragen werden, deren Hauptaufgabe die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe sein muss.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung **am 6. April 2018** beschlossen.

Achern, den 6. April 2018

Unterschriften